

Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie

A. Problem und Ziel

Wenngleich in der Bundesrepublik Deutschland der Höhepunkt der COVID-19-Pandemie vorerst überschritten zu sein scheint, bestehen nach wie vor nicht unerhebliche Herausforderungen im Hinblick auf die Sicherstellung der Versorgung von Pflegebedürftigen. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der sich ausbreitenden, von dem Robert Koch-Institut (RKI) als besorgniserregend eingestuften Virusvarianten. Der weitere Verlauf der Pandemie sowie die Fortdauer der Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der Pandemie lassen sich derzeit nicht prognostizieren. Es ist daher weiterhin nicht absehbar, wann die Versorgung von Pflegebedürftigen durch ambulante wie stationäre Pflegeeinrichtungen sowie in der häuslichen Versorgung von Pflegebedürftigen durch Angehörige wieder im Normalbetrieb erbracht werden kann. Es ist im Interesse aller Beteiligten, die pflegerische Versorgung auch in der abklingenden Pandemie weiterhin sicherzustellen.

B. Lösung

Damit die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen, die zugelassenen Pflegeeinrichtungen und die Angebote zur Unterstützung im Alltag weiterhin die Möglichkeit haben, auch bei Fortbestehen der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen auf die seit Monaten bewährten Maßnahmen des Elften Buches zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung zurückgreifen zu können, werden diese vom 30. Juni 2021 auf Grundlage der Rechtsverordnungsbefugnis in § 152 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) um drei Monate bis einschließlich 30. September 2021 verlängert. Die Sonderregelung zum Pflegeunterstützungsgeld wird um sechs Monate bis einschließlich 31. Dezember 2021 verlängert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden

Es entstehen keine Mehrausgaben.

Gesetzliche Krankenversicherung

Bei Ausgaben, die ambulante Pflegeeinrichtungen betreffen, tragen die gesetzlichen Krankenkassen anteilig Kosten entsprechend dem Verhältnis, das dem Verhältnis zwischen den Ausgaben der Krankenkassen für die häusliche Krankenpflege und den Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung für Pflegesachleistungen im vorangegangenen Kalenderjahr entspricht. Durch die anteilige Beteiligung an den Pflegeschutzschirmkosten im ambulanten Bereich und bei den Hospizen entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr

2021 einmalige Mehrausgaben von 80 bis 100 Millionen Euro. Gleichzeitig kann mit entsprechenden Maßnahmen eine Verbesserung der Verhütung in Bezug auf bestimmte Ansteckungen einhergehen. Dadurch werden Kosten für Krankenbehandlungen in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden.

Soziale Pflegeversicherung

Für die soziale Pflegeversicherung ergeben sich aus der Verlängerung der Regelungen zum Pflegeschutzschirm nach § 150 SGB XI im Jahr 2021 einmalige Mehrausgaben von 570 bis 740 Millionen Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der Maßnahmen des SGB XI zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Pandemiezeiten entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der Maßnahmen des SGB XI zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Pandemiezeiten entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der Maßnahmen des SGB XI zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bund, Länder und Gemeinde.

F. Weitere Kosten

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich aus der Verlängerung der Maßnahmen nach § 148 sowie § 150 Absatz 1 bis 5b und Absatz 5d SGB XI entsprechend ihrem Anteil an den Pflegebedürftigen in 2021 Mehrausgaben von rund 50 bis 60 Millionen Euro.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie

Vom ...

Auf Grund des durch Artikel 4 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580) eingeführten § 152 Elftes Buch Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015, welches zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung

Die Geltungsdauer nachfolgender, bis einschließlich 30. Juni 2021 befristeter Regelungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird bis einschließlich 30. September 2021 verlängert:

1. § 147 Absatz 1 und Absatz 6,
2. § 148 und
3. § 150 Absatz 1 bis 5b.

Die Geltungsdauer des § 150 Absatz 5d wird bis einschließlich 31. Dezember 2021 verlängert.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) § 1 Satz 1 tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft. § 1 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl I S. 580) hat der Gesetzgeber das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, nach einer erneuten Risikobeurteilung bei Fortbestehen oder erneutem Risiko für ein Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 den Befristungszeitraum der Maßnahmen nach §§ 147 bis § 151 SGB XI per Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates um jeweils bis zu einem halben Jahr zu verlängern.

Wenngleich der Höhepunkt der COVID-19-Pandemie vorerst überschritten zu sein scheint, bestehen nach wie vor nicht unerhebliche Herausforderungen im Hinblick auf die Sicherstellung der Versorgung pflegebedürftiger Personen. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der sich ausbreitenden, von dem Robert Koch-Institut (RKI) als besorgniserregend eingestuften Virusvarianten. Sowohl zeitlich als auch regional verändert sich die Pandemielage stetig. Es ist deshalb weiterhin nicht absehbar, wann die Versorgung von Pflegebedürftigen durch zugelassene Pflegeeinrichtungen sowie in der häuslichen Versorgung von Pflegebedürftigen durch pflegende Angehörige oder Angebote zur Unterstützung im Alltag wieder im Normalbetrieb erbracht werden kann. Es ist im Interesse aller Beteiligten, die pflegerische Versorgung insbesondere durch relativ unbürokratische Kostenerstattungsverfahren und weitere coronabedingte Sonderregelungen zeitnah auch in der derzeit (leicht) abklingenden Pandemielage weiterhin sicherzustellen. Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit sollten für die nächsten Monate ebenfalls ohne Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich erstellt werden können, sofern dies zur Verhinderung des Risikos einer Coronavirus-Ansteckung des Versicherten oder des Gutachters zwingend erforderlich ist.

Aus vorgenannten Gründen wird über die Verordnungsermächtigung nach § 152 SGB XI die Geltungsdauer verschiedener, coronabedingt getroffener Regelungen um drei Monate bis einschließlich 30. September 2021 verlängert.

Die Sonderregelung zum Pflegeunterstützungsgeld wird aus denselben Gründen verlängert. Dabei ist es erforderlich, diese Regelung um sechs Monate zu verlängern, um sie mit der entsprechenden coronabedingten Sonderregelung zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach dem Pflegezeitgesetz bis einschließlich 31. Dezember 2021 zeitlich zu parallelisieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der vorliegenden Verordnung wird eine Verlängerung der Geltungsdauer folgender Maßnahmen bis einschließlich 30. September 2021 angeordnet:

- Möglichkeit der Pflegebegutachtung ohne Untersuchung des Versicherten aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen und auf Grundlage strukturierter telefonischer oder digitaler Befragung (§ 147 Absatz 1 und Absatz 6 SGB XI)

- Abruf der Beratungsbesuche gemäß § 37 Absatz 3 telefonisch, digital oder per Videokonferenz (§ 148 SGB XI)

- Anzeigepflicht von wesentlichen Beeinträchtigungen der Leistungserbringung (§ 150 Abs. 1 SGB XI)
- Kostenerstattung von pandemiebedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen für zugelassene Pflegeeinrichtungen (§ 150 Abs. 2 bis 4 SGB XI)
- Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Pflegesachleistungen (§ 150 Abs. 5 SGB XI)
- Kostenerstattung von pandemiebedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 150 Abs. 5a SGB XI)
- Flexibler Einsatz des Entlastungsbetrages bei Pflegegrad 1 (§ 150 Abs. 5b SGB XI)

Zudem wird mit der vorliegenden Verordnung die Geltungsdauer der Sonderregelung zum Pflegeunterstützungsgeld bis einschließlich 31. Dezember 2021 verlängert (§ 150 Abs. 5d SGB XI). Somit beläuft sich der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld bis zu diesem Zeitpunkt auf 20 Arbeitstage und nicht, wie regulär, auf zehn Arbeitstage.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit ergibt sich aus der Verordnungsermächtigung des § 152 Elftes Buch Sozialgesetzbuch, der mit Artikel 4 Nummer 6 des Gesetzes zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) vom 27. März 2020 (BGBl I S. 580) eingeführt worden ist.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Regelungsvorschlag ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Befristung der gegenwärtig geltenden Maßnahmen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung bis einschließlich 30. Juni 2021 wird um drei Monate verlängert. Die Befristung für das Pflegeunterstützungsgeld wird um sechs Monate verlängert.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die geltenden Sonderregelungen werden unverändert fortgeführt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

Die Verordnung folgt den Leitgedanken der Bundesregierung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, indem zur Stärkung von Lebensqualität und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger sowie von sozialem Zusammenhalt und gleichberechtigter Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beigetragen wird. Die Verordnung wurde unter Berücksichtigung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung im Hinblick auf die Nachhaltigkeit geprüft. Hinsichtlich ihrer Wirkungen entspricht sie insbesondere den Indikatoren 3 und 9 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleistet und ihr Wohlergehen befördert werden.

Die Verordnung steht im Einklang mit den Prinzipien 3 b und 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie berücksichtigt, dass Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden sind (Schutz der Patientinnen und Patienten).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden

Es entstehen keine Mehrausgaben.

Gesetzliche Krankenversicherung

Bei Ausgaben, die ambulante Pflegeeinrichtungen betreffen, tragen die gesetzlichen Krankenkassen anteilig Kosten entsprechend dem Verhältnis, das dem Verhältnis zwischen den Ausgaben der Krankenkassen für die häusliche Krankenpflege und den Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung für Pflegesachleistungen im vorangegangenen Kalenderjahr entspricht. Durch die anteilige Beteiligung an den Pflegeschutzschirmkosten im ambulanten Bereich und bei den Hospizen entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2021 einmalige Mehrausgaben von 80 bis 100 Millionen Euro. Gleichzeitig kann mit entsprechenden Maßnahmen eine Verbesserung der Verhütung in Bezug auf bestimmte Ansteckungen einhergehen. Dadurch werden Kosten für Krankenbehandlungen in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden.

Soziale Pflegeversicherung

Für die soziale Pflegeversicherung ergeben sich aus der Verlängerung der Regelungen zum Pflegeschutzschirm nach § 150 SGB XI im Jahr 2021 einmalige Mehrausgaben von 570 bis 740 Millionen Euro.

4. Erfüllungsaufwand

Es ist mit der Verlängerung kein neuer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung verbunden.

5. Weitere Kosten

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich aus der Verlängerung der Maßnahmen nach § 148 sowie § 150 Absatz 1 bis 5b und Absatz 5d SGB XI entsprechend ihrem Anteil an den Pflegebedürftigen in 2021 Mehrausgaben von rund 50 bis 60 Millionen Euro.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine

VII. Befristung; Evaluierung

Die Maßnahmen nach § 147 Absatz 1 und 6, § 148 sowie § 150 Absatz 1 bis 5b SGB XI sind bis zum Ablauf des 30. September 2021 befristet. Der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für 20 Arbeitstage gemäß § 150 Absatz 5d SGB XI ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung)

Zu Satz 1

Aufgrund der sich jederzeit und regional veränderbaren Pandemielage werden die geltenden coronabedingten Sonderregelungen gemäß § 147 Absatz 1 und 6, § 148 sowie § 150 Absatz 1 bis 5b SGB XI bis einschließlich 30. September 2021 unverändert fortgeführt.

Zu Satz 2

Die Sonderregelung zum Pflegeunterstützungsgeld wird aus denselben Gründen verlängert. Dabei ist es erforderlich, diese Regelung um sechs Monate zu verlängern, um sie mit der entsprechenden coronabedingten Sonderregelung zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach dem Pflegezeitgesetz bis einschließlich 31. Dezember 2021 zeitlich zu parallelisieren. Ohne die Parallelisierung der Geltungsdauer bestünde die Gefahr, dass Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz das Recht hätten, der Arbeit fernzubleiben ohne Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld.

Zu § 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verordnung.